Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 1

Artikel: Ueber die Erstellung von Automobilgaragen in Wohngebieten [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dachpappen Asphaltprodukte MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN

Bohnungsknappheiten, die auch noch heute ziemlich fühlbar find, waren Dinge, von denen alle Tage gesprochen wurde. Jeht ist man mit dem Planieren und Aufstellen wieder in vollem Flusse. Besonders erstehen viele kleinere

Mietshäuser, die recht wohnlich und gefällig aussehen, und zu ganz ansehnlichen Preisen an den Mann kommen. Im Innern der Stadt wird da und dort bereits renosviert. Die große kantonale Gewerbeschau steht ja vor der Türe, und Baden will das Geschehnis, ähnlich wie Narau das Schühenseft, in wohlgefälligem Gewande bearüßen; dabei sollen die helmatschühlerischen Bestrebungen

nach Möglichkeit gewahrt werden.

Wasserversorgung Weinselden. Da die Quellenwasser für den Bedarf des Wasserwerkes nicht mehr genügen und die bestehende Pumpstation den Anforderungen
auf die Dauer nicht mehr Genüge leisten kann, hat der Gemeinderat beschlossen, eine neue Pumpe erstellen
zu lassen. Der hierzu ersorderliche 40pserdige Elektromotor und ein 25—30pserdiger für die bestehende Pumpe
liesert die Firma Brown, Boveri & Co., während
die Pumpe von den Gebr. Sulzer in Winterthur
bezogen wird. Der gesamte Ausbau der Pumpstation
ist auf 11,300 Fr. veranschlagt.

Bantätigkeit in Locarno. In der Campagna benannten Gegend von Locarno. St. Antonien sollen demnächst fünf Häuser entstehen, welche alle gleichen Charakter, gleiche Bauweise und gleiche Größe erhalten sollen. Der Erbauer ist G. Diani und soll jedes Haus sechs Zimmer umfassen, also moderne Einsamilienhäuser. Ebendaselbst wird in der nächsten Zeit mit dem Bau der Villa L. Mattei und jener von L. Pellanda begonnen werden. In Minusio werden weitere drei Villen erstellt, so daß auch Minusio bald in den Bannkreis von Locarno ein-

begriffen sein wird.

Hotelbauten in Locarno. Der Besitzer des Giardino auf der Biazza Grande wird sein gegenwärtiges Restaurant zu einem kleineren Hotel ausbauen. Der Plat ift hiefür sehr gut geeignet und wird sich sicher auch gut präsentieren. Größere Pläne hat Herr Ilbaldo Scazziga, früherer Besitzer des Hotels Du Parc. Er hat beim Municipio von Muralto das Baugesuch für ein Hotel in der Größe von 60 dis 70 Betten eingereicht. Dasselbe würde an die Stelle zu stehen kommen, wo gegenwärtig das Speditionshaus Quadri sich besindet und sich zu einem modernen Strandhotel auswerten. Daß das Gesuch vom Bundesrat angenommen wird, ist wohl nicht zu dezweiseln, da Gemeinde und Kanton sich diesem Projekte günstig gegenüberstellen und Locarno auch die Möglichkeit hat, nachzuweisen, daß ein Hotel ohne Gesahr sür die andern eristieren kann.

Ueber die Erstellung von Antomobilgaragen in Wohngebieten.

(Rorrespondenz.)

(Schluß.)

b) Der beständige Lärm der Zu- und Abfahrt so vieler Automobile durch Ingangsetzen, Abstellen und

namentlich Leerlaufenlassen bes Motors, durch Handhabung der Bremsvorrichtung, durch die wiederholten ausschreckenden Huppensignale, aber auch schon durch die bloße Unterhaltung des Betriebspersonals mit den Chaussen, unvermeidlich zur Besehlserteilung, Berichterstattung usw., wozu sich noch der Lärm des Werkstatzgetriebes geselle, veranlasse natürlich schon am Tage und besonders zur warmen Jahreszeit dei offenen Fenstern unablässige Störung und Unruhe. Zum Teil auch sür die Bewohner der Häuser an allen zur Garage sührenden benachbarten Straßen, noch mehr aber sür alle Passanten, sowie auch sür die Besucher der neuen Quaianlagen, bildeten neben der vorübergehenden Rauch: und Gestankverdreitung, bei nasser Witterung das Verspritzen von Straßensot, durch die zahlreichen zu- und von der Garage sahrenden Automobile, eine weitere erhebliche Aufregung, Verärgerung und Belästigung. Ihr seien aber auch die erholungsbedürstigen Spaziergänger in den Quaianlagen ausgesetzt. Dazu komme die nicht zu bestreitende erhöhte Verschersgesährdung beim Zu- und Weggang zu den Anlagen, wodurch ihr Wert, namentslich als Spiels und Tummelplat sür die Kinderwelt, starke Einbuse erleiden würde.

Ob diesen übelständen durch das vom Stadtrat in seinem Beschlusse eventuell in Aussicht genommene Fahrverbot durch die Seerosenstraße wesentlich gesteuert würde,

möge dahingeftellt bleiben.

c) Ohne weiteres begreislich dürfte die gesteigerte Bedeutung der Belästigung und Gesundheitsgefährdung sowohl durch Rauch, Gestank und Staub, als besonders durch den Lärm eines solchen Automobilbetriebes sür die Nachtruhe der Umwohner und für ihre Erholung und jedesmalige Kräftigung durch den Schlaf, namentlich wenn es sich um eiwas Nervenschwache oder zufällig anderweitig krank Darnlederliegende handle, jedem sein, der an sich selbst schon die üblen Wirkungen von regelsmäßig unterbrochenem Schlaf oder häusiger Schlaslosigskeit verspürt habe: morgendliche Abgeschlagenheit, besommener Kopf, Verdrießlichkeit, Unsähigkeit zu körperslicher und noch mehr geistiger Arbeit, schließlich wiederzum Verlust des Appetites, Rückgang der Ernährung und Blutbildung.

Auf Grund all dieser Erwägungen unter a, b und c könne der Experte daher die an ihn gerichteten Fragen nur in vollem Umfange bejahen und erklären, daß zweifellos vom Betriebe der beabsichtigten Sammelgarage nicht bloß eine Gesährdung, sondern eine Schädigung der

Gesundheit der Umwohner zu befürchten sei:
a) seitens der Gas- und Rauchentwicklung, sowie der leichten Explosionsfähigkeit des Benzins;

b) seitens der Lärm- und Staubentwicklung;

c) burch Störung der Nachtruhe.

Die gleichen Übelstände wie bei früheren vom Experten begutachteten Automobilgaragen: Hirschengraben, Zürich 1; Färbergasse, Zürich 8; Scheideggstraße, Zürich 2; Kanzlerstraße, Zürich 4; seien auch heute hier vorhanden.

Von den genannten Fällen beweise besonders die Garage am Hirschengraben, die nicht bloß Projekt geblieben, sondern mährend ihres längeren Betriebes Gegen-

stand steliger Verwünschungen von Seiten der ganzen benachbarten Quartiere und wegen der unaufhörlichen Reklamationen Kreuz und Qual der städtischen Polizeibehörde gewesen sei und schließlich habe geschlossen werden müssen, daß die angeführten Befürchtungen nicht aus der Luft gegriffen seten, und daß eben all die heutigen Vorrichtungen, die von § 96 des kantonalen Baugesetes gesordert würden zur Serabminderung der Übelstände eines derartigen Betriebes, nicht imstande seten, sie für die Nachbarschaft erträglich zu machen. Warum also dem Erdauer und zumal eines angeblichen bloßen Propisoriums nicht lieber die unnühen Kosten sparen?

Was endlich die Beschwichtigung der Beschwerdessührer durch den Hinweis des Stadtrates in seiner Vernehmlassung an den Bezirksrat auf den jetzt schon teilsweisen industriellen Charakter des Quartieres anbetreffe, so könne man wohl in besten Treuen auch der Meinung sein, wenn man disher in der Wahrung des Charakters, der doch vorwiegend mit herrschaftlichen Häusern, zu einem guten Teil sogar mit einzelstehenden Villen besetzen, den Quaianlagen benachbarten Häuserviertel nicht allzu lästigen Geschäftsbetrieben Niederlassung bewilligt habe, so sei das eher zu bedauern, jedenfalls aber kein Grund, die Umgebung dieser hohe Zinse zahlenden Hausbewohner durch völlig unerträgliche Geschäftsbetriebe noch ungünstiger zu gestalten.

Soweit das Expertengutachten.

Aus den Erwägungen des Bezirksrates ift anzuführen:

Da nur von wenigen Anstößern gegen den beabsichtigten Bau der mehrgenannten Sammelgarage Einsprache erhoben wurde, die übrigen Anstößer sich demnach damit absanden, ist es leicht zu verstehen, wenn Bausektion und Stadtrat den Versuch wagen, hier auf Zusehen hin die Erstellung einer Sammelgarage zu bewilligen, vermutlich in der Voraussicht, daß es mit der Zeit doch, angesichts des stets zunehmenden Automobilbetriebes, nicht zu umgehen sein werde, auch im Stadtinnern den Bausolcher Remisen zu gestatten. Nicht ganz unerheblich ist dabei sedoch die Frage, wie weit hinaus sich der bewilligte provisorische Zustand wohl erstrecken dürfte.

Den Refurrenten muß darin recht gegeben werden, und es wird das auch vom Stadtrat nicht beftritten, daß es sich hier keineswegs um ein kurgfriftiges Brovisorium handeln fann; benn es ist schwerlich anzunehmen, daß bei den herrschenden horrenden Baupreifen an eine baldige überbauung des ganzen Baublocks, mit Wohn oder Geschäftshäusern gedacht wird. Auch die mit Fr. 200,000 veranschlagten Baukoften laffen den Gedanken an ein Provisorium nicht gut aufkommen. Übrigens spricht der angefochtene Bausektionsbeschluß auch nicht von einem gemäß § 98 des Baugesetzes zu bewilligenden Provisorium; in den Erwägungen zum Beschluß wird nur angedeutet, daß es sich nicht um eine definitive überbauung des Areals handle; es ift aber kein bestimmter Zeitpunkt für die Anderung in der Bebauung des Areals festgesett, bezw. vorgeschrieben worden, in Hinsicht darauf, daß beabsichtigt fei, gemäß dem früher genehmigten Bebauungsplan im Anschluß an eine Brandmauer später befinitiv Wohn- und Geschäftshäuser zu erftellen. Un die Ausführung dieser Absicht wird wohl im Hinblick auf die mißliche allgemeine wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit nicht gedacht werden können, weshalb es der Stadtrat wohl unterlaffen hat, die Bewilligung der Autogarage zeitlich zu befriften. Wäre nun auch vom baupolizeilichen Standpunkt aus (die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände sind nur berücksichtigt worden) und auch in verkehrstechnischer Sinficht fein Grund zur Beanstandung des Projektes gegeben, so dürfte es sich fragen, ob in sanitarischer Sinsicht feine Einwendungen zu machen find.

In zwei früheren Entscheiden des Regierungsrates, wo es sich um die Erstellung von Autogaragen an der Kanzlei- bezw. Scheideggstraße handelte, wurde auf ein Gutachten des Bezirksarztes abgestellt und der Betrieb solcher Sammelautogaragen verboten. In seiner Bernehmlassung zu einer dieser Einsprachen bemerkt sogar der Stadtrat, daß es auch sehr zu bezweiseln wäre, ob die Utogarage heute noch bewilligt würde. Ferner sührt er aus, es sei ersahrungsgemäß nicht möglich, durch polizeiliche Borschrift die nachteiligen und lästigen Erscheinungen eines größeren Garagebetriebes auf ein ersträgliches Maß herabzumindern.

Trothem es sich im streitigen Falle nicht um Erstellung einer Autogarage in einem ausgesprochenen Wohnquartier, sondern in einem zurzeit noch gemischten Quartier handelt, so dürsen das obenerwähnte bezirksärztliche Gutachten und die Erwägungen des Regierungsrates in den genannten Entscheiden nicht ohne weiteres außeracht gelassen werden. Die in den betreffenden Entscheiden angeführten übelstände treten im Innern der Stadt ebensogut oder noch intensiver zutage. Die Anwohner, und wenn es auch nur ihrer wenige wären, haben Anspruch auf den aleichen Schutz wie die übrigen Stadtbewohner.

Wenn auch die stadträtliche Bewilligung auf Zusehen hin erteilt wurde, so ergibt sich aus der gesamten Garagenanlage und ihren Kosten doch offensichtlich, daß sie nicht auf Wochen oder Monate vorübergehend dasstehen wird, sondern auf viele Jahre hinaus, und es sprechen daher sanitarische Erwägungen eine wichtige Rolle. Um dem gegenwärtigen Stande des Automobilund Garagenbetriebes mit seinen allfälligen Verbesserungen gegen früher gerecht zu werden, hat sich der Bezirksrat zur Einholung eines neuen amtsärztlichen Gutachtens entschlossen, das im faktischen Teile wiedergegeben wurde.

Am Schlusse des erwähnten Gutachtens wird betont, daß all die heutigen Borkehren, die vom § 96 des Baugesetzes gesordert werden zur Herabminderung der Abelstände eines derartigen Betriebes, nicht imstande seien, sie für die Nachbarschaft erträglich zu gestalten. Unter dieser Boraussetzung wäre es also nicht ausgeschlossen, daß dem Ersteller der Garage deren Benützung schon innert kürzester Frist verboten werden müßte. Man wird auch schon deshalb das bezirksärztliche Gutachten als zum Teil maßgebend für diesen Entscheld in der Streitsrage erachten müssen, weil die Rekurrenten mit Recht verlangen können, daß das Bauareal, auf dem ihre Häuser stehen, seinem ursprünglichen Zwecke, nämlich der Erstellung von Wohnbauten, ohne ihre Einwilligung oder Abänderung des Bedauungsplanes, nicht entsrendet werden darf, insbesondere dann nicht, wenn durch die anderweitige Inanspruchnahme des Bauterrains die Gesundheit und Ruhe der Anwohnerschaft gefährdet werden dürste.

Aus diesen Erwägungen wurde die Einsprache gutsgeheißen, also der Bau der Sammelautogarage untersagt.

Da innert nütlicher Frift beim Reglerungsrat keine Einsprache erfolgte, trat der Entscheid in Rechtskraft.

Wie behandelt man im Ausland solche Fragen? Entscheide über Einsprachen sind uns nicht bekannt. Dagegen war vor einigen Monaten in einer deutschen Fachschrift über die neuesten Vorschriften in Berlin folgendes zu lesen:

Seit 14. Juni 1910 bestehen im Bereich des Berliner Polizeipräsidiums Vorschriften für Räume zur Unterbringung von Krastwagen mit Verbrennungsmotor. Inzwischen hat das Krastsahrwesen in den Großstädten einen solchen Umfang angenommen, und es sind in den Städten so zahlreiche Großgaragen, d. h. folche, in denen eine große Anzahl von Krastwagen untergestellt werden kann, entstanden, daß die älteren Vorschriften zum Schutze

des Publikums nicht mehr ausreichen. Da die Auf= ftellung neuer, bis ins Einzelne durchgearbeiteter Vorschriften sich noch langer hinziehen wird, find im letzten Sommer einstweilen Richtlinien für die bei Genehmigung von Großgaragen zu beachtenden Gesichtspunkte herausgegeben worden, aus benen die wichtigften Beftimmungen Lauten:

Als Großgarage werden einstweilen solche bezeichnet, die bis zu 20 Wagenstände enthalten. Mit Rücksicht auf den Verkehr ift die Außerung der staatlichen Berfehrspolizei (Berfehrsamt) einzuholen, bei Grundflücken an schmalen, bezw. vertehrsreichen Strafen. Un letteren fann die Anlage von Großgaragen überhaupt verboten werden. Falls die Grundftucke an mehreren Strafen liegen, konnen Aus- und Ginfahrten an einer ber Strafen unftatthaft sein; zwischen Ausfahrt und Bauflucht kann ein Vorplat verlangt werden zur Sicherung der Fußgänger und des übrigen Fuhrwerkverkehrs.

Ift die Garage in einem gegen Störungen burch Larm und üble Dunfte geschützten Gebiet geplant, fo ift die Anlage im allgemeinen überhaupt unzuläffig und darf nur in besonders günftigen Fällen unter. Beobachtung besonderer Sicherheitsmaßregeln genehmigt werden. Als gunftige Umstände können Einschließung des Garagegrundstückes durch hohe nachbarliche Rückwände ohne Offnungen gelten, ferner die Umgrenzung durch Betriebe, bei benen obige Störungen nicht in Betracht tommen usw. Als Vorbeugungsmaßregeln kommen weitgehende Abschließung der Anlage nach außen durch überdachung in Frage, ferner die Anlage besonderer Rauch und Schallkammern zum Ausprobieren der Motore, die Unschädlichmachung der Abführung der Abgase über die Dächer der Nachbarschaft, die Anlegung der Waschräume für Wagen und Reparaturwerkstätten in möglichst großer Entsernung von benachbarten Wohngebäuden. In der Genehmigung ist daher auch das Verlangen nach einer straffen Betriebsordnung aufzunehmen, durch die Geräusche Nachträgliche Magnahmen bei vermieden werden. etwaigem späteren Eintreten von übelftanden find vorzubehalten. Für Großgaragen Grundstücke find Größen erforderlich derart, daß die Anlegung in hinreichender Entfernung von Wohnungen möglich wird, und es ift bei den überdachten Teilen für Durchlüftung und Absaugung der Benzingase zu sorgen. Bei ebenerdigen Anlagen ist bei 50 m Entfernung von nachbarlichen Wohnungen anzunehmen, daß erhebliche Beeinträchti-gungen nicht mehr eintreten. Bei höheren Hofwänden

genügen geringere Entfernungen. Für etwaige überschreitung der bebaubaren Fläche kann Dispens in Frage kommen; bei mehrgeschoffigen Bauten wird die seitliche Lichtzuführung an sich schon große Höfe verlangen, so daß hier eine überschreitung der bebaubaren Fläche nicht mehr in Frage fteht.

In nichtgeschützten Gebieten kann eine überdachung der Fahrstraße nicht gefordert werden, es ift aber auf billige Beise zu erlangende Vorbeugungsmaßregeln auch

hier Bedacht zu nehmen.

In feuerpolizeilicher hinsicht ift hinreichende Durchlüftung der Anlagen, namentlich des Kellergeschoffes, zu verlangen. Nach Möglichkeit Zugang von zwei Seiten. Bei mehrgeschoffigen Garagen Abschluß der Geschoffe gegeneinander, so daß Feuer nicht übergreifen kann. Sofe ohne überdachung sind so zu verteilen, daß Rauch und Feuergase aus allen Teilen abgeführt werden konnen. Bei sehr großen Anlagen Unterteilung durch Rolljaloufien, feuerfichere Turen ufw. Für Rückzugswege im Falle eines Feuers ist Sorge zu tragen.

Die einzelnen Wagenftande — abgesehen von hohen hallenartigen Anlagen — find durch mindeftens feuer-sichere Wände, die bis Decke oder Dach reichen muffen, von einander abzutrennen. Höchstens durfen bis vier Bagen miteinander in unmittelbarer Berbindung fteben. In angemeffenen Entfernungen find bis über Dach reichende Brandmauern vorzusehen. Gittertore für die Ausfahrten oder Offnungen in den Toren find nicht zu

beanstanden.

Der Fußboden der Stände und Zufahrtwege muß die Verbreitung ausfließender Brennftoffe über große Flächen auch bei Ablöschen durch größere Waffermengen verhindern. Tankstellen sind nur in den nicht geschloffenen Teilen anzulegen. Werkstätten follen möglichft von der Garage abgeschloffen und von außen zugänglich fein. Aufenthaltsräume für Kraftfahrer find fo anzulegen, daß fie im Falle eines Brandes in den Wagenräumen nicht gefährdet werden. Rückzugswege dürfen nicht durch lettere hindurchgeführt werden.

Weitergehende Vorschriften sind zulässig, wenn die Grundstücke nicht allein zum Garagebetrieb dienen.

Gewerbeschule und Meisterschaft.

An der Jahresbersammlung des Gewerbevereins Frauenfeld referierte Herr Architett Scheibling über

